

Landkreis Straubing-Bogen

Amtsblatt



Nr. 17

30. Juni 2025

52. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde, Sparkasse Landshut	154
2. Manövermeldung	155
3. Manövermeldung	156
4. Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG); Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Grau- und Nilgänse im Landkreis Straubing-Bogen	157/158

Herausgabe, Druck und Vertrieb:

Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, Tel.: 09421/973-0

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Erscheinungsweise: zweimal monatlich bzw. nach Bedarf

Kraftloserklärung

verloren gegangener

Sparurkunden

Die Sparurkunden

Sparkassenbuch Konto Nr. 4072093769

werden durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf die am 17.03.2025 erlassenen Aufgebote innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Die Aufgebote wurden fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 23.06.2025

Sparkasse Landshut

Geisler

Gallwitz

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

3./Aufklärungsbataillon 8, Oberst-von-Boeselager-Straße 30, 94078 Freyung

Art und Name:

Schwimmen mit gepanzerten Fahrzeugen und S-Boot Ausbildung

Übungsraum:

Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Deggendorf, Landkreis Regen, Landkreis Straubing-Bogen, Landkreis Passau, Stadt Passau

Voraussichtliche Ballungsräume

Raum Wasserübungsplatz Bogen und Umgebung sowie Raum Passau und Passau – Schalding im Bereich der Donau

Besonderheiten:

Eine Behinderung des zivilen Verkehrs ist zu keinem Zeitpunkt der Übung vorgesehen. An der Donau zwischen Flusskilometer 2309 bis 2305 fährt von 07.07. bis 11.07.2025 ein Motorboot/Schlauchboot mit Außenbordantrieb. Außerdem schwimmen im gleichen Zeitraum gepanzerte Fahrzeuge im Umkreis des Wasserübungsplatzes Bogen.

Zeit:

07.07. – 25.07.2025

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

Seite 2 von 2

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten in Bayern (Manöverbekanntmachung) (Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Umwelt und Gesundheit vom 04.12.2008, Az.: BII7-90A-44-5-44, StAnz 2008 Nr. 51/52)

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz, Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

A. Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 29/30, ELSA TT KFOR“

B. Truppenübung „Schneller Luchs Kw. 29, SERE B, Rückführung“

Übungsraum:

Gäubodenkaserne Mitterharthausen – Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Stadt Geiselhöring – Hainsbacher Forst – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen und zu Fuß zwischen der Gäubodenkaserne Mitterharthausen, dem Standortübungsplatz Metting, der Gemeinde Feldkirchen und dem Hainsbacher Forst.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting und dem Hainsbacher Forst durchgeführt. Es kommt zum Einsatz von Pyrotechnik und Signalrauch. Im Hainsbacher Forst finden von 15.07. bis 17.07.2025 Nachtmärsche statt.

Zeit:

A. 14.07. – 25.07.2025

B. 14.07. – 18.07.2025

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle, Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolphstraße 28 - 30, 90489 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Bachl

Aktenzeichen: 31-7512

**Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG);
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Grau- und Nilgänse im Landkreis
Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt unter Bezug auf Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie; ABI. L 103 vom 25.04.1979, S. 1) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 2 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG), Art. 52 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG als untere Jagdbehörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Schonzeit für **Junggraugänse und junge Nilgänse (Gänse im ersten Lebensjahr)** wird bezüglich der folgenden genannten Reviere – GJR Agendorf, EJР Aholfing, GJR Aholfing I, GJR Aholfing II, GJR Aholfing III, GJR Amselfing-Nord, GJR Atting I, GJR Atting II, GJR Kirchroth, GJR Kößnach-Pittrich, GJR Münster, GJR Niederachdorf, GJR Niedermotzing, GJR Obermotzing, GJR Oberzeitldorn, GJR Parkstetten I, GJR Parkstetten II (Unterharthof), GJR Pillnach-Pondorf, EJР Puchhof, GJR Steinach, GJR Wiesendorf-Bergstorf, GJR Grafling, GJR Oberalteich, GJR Wiesenfelden II, GJR Entau-Sophienhof – aufgehoben.

Die Aufhebung der Schonzeit gilt für den Zeitraum vom **01.07.2025 bis 31.07.2025**.

Die Schonzeitaufhebung beschränkt sich nur auf die Bejagung von am Boden sitzende und eindeutig als Junggänse festgestellten Grau- und Nilgänse. Eine Bejagung von Elterntieren ist auszuschließen.

2. Die Schonzeit für **Grau- und Nilgänse** wird bezüglich der in Nr. 1 genannten Reviere aufgehoben. Die Allgemeinverfügung gilt für die Zeit vom **16.01.2026 bis 28.02.2026**.
3. Dem Jagdausübungsberechtigten wird die Erlaubnis zur Bejagung von Graugänsen mit Schrotflinten und Kugelbüchsen im Rahmen der vorstehenden Nr. 1 und Nr. 2 erlaubt.
4. Die Schonzeitaufhebung nach Nr. 1 und Nr. 2 **gilt nicht**
 - a. In befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG und Art. 6 BayJG,
 - b. In Naturschutzgebieten nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - c. In den Europäischen Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzverordnung.
5. Auflagen (sowohl für Nr. 1 als auch Nr. 2):
 - a. Unabhängig von der nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenlisten sind folgende Aufzeichnungen (separate Aufstellung) zu führen:

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Tel. 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten
Montag bis Freitag: 7:45 – 12:00 Uhr
Montag: 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr, nur KFZ-
Zulassung und Führerscheinwesen.
Donnerstag: 13:00 – 17:00 Uhr

Schalterschluss in der Zulassungsstelle
eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

- i. Erfassung der Jagdtage (Datum)
- ii. Anzahl der erlegten Gänse
- iii. Erläuterung des Ergebnisses der Bejagung im Hinblick auf das Ziel, Schäden zu verhindern.

Die Aufzeichnungen hat der Jagdausübungsberechtigte **spätestens zum 15.03.2026** der Unteren Jagdbehörde schriftlich vorzulegen.

- b. Es darf nur auf Flächen gejagt werden, auf denen tatsächlich ein Schaden hervorgerufen werden kann.
 - c. Es dürfen keine Tiere bejagt werden, die paarweise zusammenstehen bzw. bereits mit der Paarbildung begonnen haben.
6. Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Auflagen sowie die Aufnahme weiterer Nebenbedingungen bleiben vorbehalten.
 7. Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gilt für den unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Zeitraum.
 8. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

Bei einer Schonzeitaufhebung muss eine Vergrämung der Gänse zur Schadensabwehr im Vordergrund stehen. Bestandsreduzierende Eingriffe müssen in den Jagdzeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 19 Jagdzeitverordnung im Vordergrund stehen.

Straubing, 26.06.2025



Aumer
Regierungsdirektorin

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Zimmer A.319 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.